

IPR - Gesetz Leitfaden für den Standesbeamten

1. Einleitung

In der täglichen Praxis hat es der Standesbeamte oft mit dem Internationalen Privatrecht zu tun. In den letzten Jahren hat die Zahl der Personenstandsfälle mit Ausländerbeteiligung erheblich zugenommen. Daher ist zuerst festzustellen, nach welcher Rechtsordnung diese Personenstandsfälle zu lösen sind.

Das Internationale Privatrecht ist einerseits in autonomen Gesetzen, wie im österr. IPR-Gesetz, andererseits in zahlreichen Staatsverträgen enthalten. Staatsvertragliches IPR geht gemäß § 53 IPR-Gesetz dem autonomen, spezielles dem allgemeinen IPR vor.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind bekanntlich die Privatrechtsordnungen der einzelnen Staaten inhaltlich verschieden. So selbstverständlich Inlandsfälle von den inländischen Behörden nach Inlandsrecht beurteilt werden, so wenig selbstverständlich ist das für Fälle mit Auslandsberührung. Bei diesen kommen oft mehrere, bzw. kollidierende, Privatrechtsordnungen für die Anwendung in Frage.

Diese Auswahl obliegt dem IPR. Seine als **Kollisionsnormen** (auch als „Konfliktsregeln“) bezeichneten Vorschriften geben jeweils für Privatrechtsverhältnisse mit Auslandsberührung die in der Sache maßgebliche Privatrechtsordnung an.

Beispiel:

Ein deutsches Ehepaar will in Österreich ein rumänisches Kind adoptieren.

§ 26 Abs 1 des österr. IPR-Gesetzes sagt dazu:

„Die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt sind nach dem Heimatrecht jedes Annehmenden zu beurteilen“. Die Adoption eines rumänischen Kindes durch Deutsche richtet sich in Österreich somit nach deutschem Recht.

Die Bezeichnung der anzuwendenden Rechtsordnung heißt „**Verweisung**“ und stellt die Rechtsfolge der Kollisionsnorm dar. Der Bereich des IPRG, der für die Standesbeamten von Bedeutung ist, ist **zwingendes Recht**. Nur in bestimmten Fällen, wie im Ehegüterrecht und im Schuldrecht, lässt das IPR auch die Wahl des anzuwendenden Rechtes durch Vereinbarung der Parteien zu, man spricht dann von einer „Rechtswahlmöglichkeit“ oder „Parteiautonomie“.

Das IPR ist ein einzelstaatliches, nicht überstaatliches Recht; jeder Staat hat grundsätzlich seine eigene Privatrechtsordnung und sein eigenes IPR. Nur auf wenigen Gebieten gibt es ein durch Staatsverträge vereinheitlichtes IPR.

2. Die einzelnen, für die Personenstandsbehörden wichtigsten, Bestimmungen des IPR - Gesetzes

§ 1 IPRG - Grundsatz der stärksten Beziehung

(1) Sachverhalte mit Auslandsberührung sind in privatrechtlicher Hinsicht nach der Rechtsordnung zu beurteilen, zu der die stärkste Beziehung besteht.

(2) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen besonderen Regelungen über die anzuwendende Rechtsordnung (Verweisungsnormen) sind als Ausdruck dieses Grundsatzes anzusehen.

Das österr. IPR-Gesetz hat hier die Anknüpfung an die „**stärkste Beziehung**“ als Leitprinzip, sozusagen als „Generalklausel“, vorangestellt und zugleich angenommen, daß die konkreten Anknüpfungsvorschriften „als Ausdruck dieses Grundsatzes anzusehen“ seien. Dies kommt einem Verbot der Korrektur einzelner Kollisionsnormen durch dieses Leitprinzip gleich.

Worin nun die „stärkste Beziehung“ besteht, ist gesetzlich nicht näher definiert. Der Grundsatz der „stärksten Beziehung“ ist inhaltlich eine sogenannte „Leerformel“, die der Gesetzgeber bewusst offengelassen hat, um eine gewisse Elastizität bei der Handhabung des Gesetzes zu sichern.

Das IPR verwendet **verschiedene Gruppen** von Anknüpfungspunkten. Im Familien- und im Personenrecht gelten subjektbezogene Anknüpfungspunkte, z.B. die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt. Handlungsbezogene Anknüpfungspunkte, z.B. der Ort der Eheschließung, kommen bei der Formanknüpfung zum Zug.

§ 2 IPRG - Ermittlung der für die Anknüpfung maßgebenden Voraussetzungen

Die für die Anknüpfung an eine bestimmte Rechtsordnung maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind von Amts wegen festzustellen, soweit nicht nach verfahrensrechtlichen Vorschriften in einem der Rechtswahl zugänglichen Sachgebiet (§§ 19, 35 Abs. 1) tatsächliches Parteivorbringen für wahr zu halten ist.

Diese Bestimmung als auch die §§ 3 und 4 ordnen die volle **Amtswegigkeit** der gesamten kollisionsrechtlichen Beurteilung an, das heißt von der Anwendung des eigenen IPR über die Ermittlung des relevanten Sachverhaltes bis zur Ermittlung und Anwendung des berufenen fremden Kollisions- oder Sachrechtes hat grundsätzlich alles von Amts wegen zu erfolgen, unabhängig von entsprechenden Parteianträgen, ja sogar gegen den Willen der Parteien. Eine Rechtswahl nach § 11 IPRG kommt im Bereich der Personenstandsbehörden ohnehin nicht in Frage.

Diese amtswegige Ermittlungspflicht ist allerdings nicht unbeschränkt. Sie setzt zum einem ausreichende Anhaltspunkte für Auslandsberührungen voraus, wie z.B. die Vorlage eines fremden Reisepasses und das Verneinen des Besitzes der österr. Staatsbürgerschaft und ist natürlich auch an die jeweiligen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten gebunden.

Die restlose Klärung der Anknüpfungsvoraussetzungen und damit der Rechtsanwendungsfrage als solcher kann nach herrschender Meinung auch dann unterbleiben, wenn nach den Umständen nur bestimmte Rechtsordnungen in Frage kommen und **alle** (unter Beachtung von Rück- und

Weiterverweisungen) möglicherweise berufenen Sachrechtsordnungen im Sachergebnis übereinstimmen. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht dem § 2, weil es keinerlei Rechte oder Interessen verletzt.

Beispiel: *Es ist strittig, ob bei einer Adoption eines norwegischen Kindes durch schwedische Wahl Eltern in Österreich das norwegische oder schwedische Sachrecht anzuwenden ist.*

Die Anknüpfungsfrage muß selbstverständlich dann geklärt werden, wenn nicht alle in Betracht kommenden Sachrechtsordnungen zu identen Ergebnissen führen.

§ 3 IPRG - Anwendung fremden Rechtes

Ist fremdes Recht maßgebend, so ist es von Amts wegen und wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden.

Dass **inländisches**, also österreichisches, Recht grundsätzlich, auch bei einer Rückverweisung, amtswegig anzuwenden ist, ist selbstverständlich und brauchte daher im IPR-Gesetz nicht ausdrücklich gesagt zu werden.

Die Anordnung der amtswegigen Anwendung des berufenen fremden Rechtes soll vor allem dessen Rechtscharakter unterstreichen: Maßgebliches fremdes Recht ist auch im Inland „Recht“, seine Anwendung daher eine Rechtsfrage.

Die Anwendung fremden Rechtes in Österreich soll grundsätzlich zu keiner Verfälschung des fremden Rechtes führen. Deshalb ordnet der 2. Halbsatz im § 3 an, daß fremdes Recht so wie in seinem ursprünglichen Geltungsgebiet anzuwenden ist.

Nicht der, noch so klare, Wortlaut der Rechtsquellen ist allein entscheidend, sondern die im Ursprungsland durch die herrschende Rechtssprechung geprägte Anwendungspraxis. Wo diese keine eindeutige Antwort gibt, ist der herrschenden fremden Lehre zu folgen.

Ausschlaggebend ist also der von der fremden Rechtsordnung selbst als maßgebend bezeichnete Rechtszustand.

Die Schwierigkeiten, die wir von der Handhabung inländischen Rechtes zur Genüge kennen, erhöhen sich sprunghaft bei der Anwendung ausländischen Rechtes, von dem uns meist zusätzlich die Sprache, die fehlende Erfahrung, der mangelnde Überblick und die Möglichkeit verlässlicher Überprüfung trennen.

§ 4 IPRG - Ermittlung fremden Rechtes

(1) Das fremde Recht ist von Amts wegen zu ermitteln. Zulässige Hilfsmittel hiefür sind auch die Mitwirkung der Beteiligten, Auskünfte des Bundesministeriums für Justiz und Sachverständigengutachten.

(2) Kann das fremde Recht trotz eingehendem Bemühen innerhalb angemessener Frist nicht ermittelt werden, so ist das österreichische Recht anzuwenden.

Im Absatz 1 werden (beispielsweise) verschiedene **Hilfsmittel** genannt, unter denen für die Personenstandsbehörden vor allem die Auskünfte des Bundesministeriums für Justiz in Betracht kommen.

Die Abteilung I/9 des Bundesministeriums für Justiz ist österr. Gerichten und Verwaltungsbehörden zu kostenloser, rechtlich nicht bindender, Auskunft über fremdes Recht verpflichtet, die Bearbeitung benötigt jedoch einige Zeit. Im Normalfall wird die erbetene Auskunft im Wege der Aufsichtsbehörden eingeholt werden, beispielsweise, wenn der Standesbeamte nach § 50 PStG eine **Rechtsauskunft** des Landeshauptmannes begehrt. In dringenden Fällen ist auch der direkte Kontakt mit dem Bundesministerium für Justiz möglich, die Aufsichtsbehörden sind dann nachträglich davon in Kenntnis zu setzen.

Aber auch die im Absatz 1 vorgesehene **Mitwirkung der Beteiligten** kann von praktischer Bedeutung sein; so können beteiligte Ausländer ersucht werden, etwa Bescheinigungen ihrer Heimatbehörden über die Namensführung beizubringen. Für die beteiligten Parteien besteht allerdings keine Mitwirkungspflicht. Natürlich kann auch die Personenstandsbehörde selbst an die ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und die österr. Vertretungsbehörden im Ausland mit der Bitte um Rechtsauskunft herantreten.

In der Praxis bewährt haben sich die den meisten Personenstandsbehörden zu Verfügung stehenden **Arbeitsbehelfe**:

An erster Stelle sei hier das Länderverzeichnis „Standesamt und Ausländer“ von Brandhuber/Zeyringer genannt, das in den meisten Fällen schon zur Ermittlung des berufenen ausländischen Rechtes führt.

Auch die Fachzeitschriften, wie beispielsweise die „ÖStA“, sind zur Ermittlung fremden Rechtes heranzuziehen.

Größere Standesämter und die Ämter der Landesregierungen können auch auf das mehrbändige Werk „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“ von Bergmann/Ferid und auf die umfangreichen Artikel der deutschen Zeitschrift „Das Standesamt“, kurz „StAZ“ genannt, zurückgreifen.

Das österreichische Recht darf nur dann **ersatzweise** angewendet werden, wenn das an sich anzuwendende fremde Recht „trotz eingehendem Bemühen innerhalb angemessener Frist“ nicht ermittelt werden konnte. Es ist daher unzulässig, von dieser Möglichkeit einfach deswegen Gebrauch zu machen, weil die Feststellung des fremden Rechtes zu beschwerlich wäre. Auf österreichisches Recht wird vielmehr erst dann gegriffen werden können, wenn alle Möglichkeiten zur Feststellung des fremden Rechtes ausgeschöpft sind. Das wird im allgemeinen dann der Fall sein, wenn das fremde Recht in den greifbaren Arbeitsbehelfen nicht aufscheint und auch das Bundesministerium für Justiz sich außerstande erklärt, das fremde Recht innerhalb angemessener Frist zu ermitteln. Wie lange die „angemessene Frist“ anzusetzen ist, wird natürlich auch von der Dringlichkeit des Falles abhängen.

Ohne jeglichen Versuch, das fremde Recht inhaltlich zu ermitteln, ist ein Rückgriff auf das österr. Recht keinesfalls zulässig. Es ist auch nicht möglich, bis zur Ermittlung des berufenen fremden Rechtes **zunächst** das österr. Recht anzuwenden. Eine derartige Lösung ist im IPR-Gesetz nicht vorgesehen. Entweder die Dringlichkeit des Falles verlangt eine schnelle Entscheidung, dann

bleibt es bei der Maßgeblichkeit des österr. Sachrechtes, oder es muß mit der Entscheidung bis zur Ermittlung des fremden Rechtes zugewartet werden.

Ist einmal zulässigerweise auf österr. Ersatzrecht zurückgegriffen worden, ist eine **nachträgliche** Korrektur nicht möglich, auch wenn das fremde Recht später doch feststellbar sein sollte.

§ 5 IPRG - Rück- und Weiterverweisung

(1) Die Verweisung auf eine fremde Rechtsordnung umfasst auch deren Verweisungsnormen.

(2) Verweist die fremde Rechtsordnung zurück, so sind die österreichischen Sachnormen (Rechtsnormen mit Ausnahme der Verweisungsnormen) anzuwenden; im Fall der Weiterverweisung sind unter Beachtung weiterer Verweisungen die Sachnormen der Rechtsordnung maßgebend, die ihrerseits nicht mehr verweist bzw. auf die erstmals zurückverwiesen wird.

(3) Besteht eine fremde Rechtsordnung aus mehreren Teilrechtsordnungen, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, auf die die in der fremden Rechtsordnung bestehenden Regeln verweisen. Mangels solcher Regeln ist die Teilrechtsordnung maßgebend, zu der die stärkste Beziehung besteht.

Der Absatz 1 normiert den Grundsatz der **Gesamtverweisung**. Die Verweisung des österreichischen IPR-Gesetzes auf fremdes Recht richtet sich grundsätzlich zunächst nur an dessen IPR. Es gibt aber auch Ausnahmen davon, wie etwa die Verweisung direkt auf die Sachnormen des berufenen fremden Rechtes. Ein Beispiel dafür ist § 16 Abs 2, der die Form einer Eheschließung im Ausland normiert. Näheres dazu später bei dieser Bestimmung.

Es ist aber auch eine unmittelbare Verweisung auf österreichisches Sachrecht möglich, wie z.B. in § 16 Abs 1, der die Form einer Eheschließung von fremden Staatsangehörigen in Österreich jedenfalls dem österr. Sachrecht zuweist.

Bei der Behandlung eines IPR-Falles ist demnach - stets ausgehend vom eigenen IPR - folgendermaßen vorzugehen:

Liegt ein privatrechtlicher Sachverhalt mit Auslandsbeziehung vor, so ist er zunächst den richtig ausgelegten Tatbeständen des eigenen IPR gegenüber zu stellen. Auf diese Weise wird die anzuwendende eigene IPR-Vorschrift, die Verweisungsnorm, gefunden. Verweist sie auf die **inländische** Rechtsordnung, so ist das österreichische Sachrecht anzuwenden, was in aller Regel keine Schwierigkeiten bereiten wird.

Verweist die eigene Kollisionsnorm auf **ausländisches** Recht, so ist grundsätzlich primär dessen IPR gemeint, von dessen Entscheidung das weitere Schicksal der Verweisung abhängt. Es kann die Verweisung annehmen, es kann auf inländisches, also österreichisches Recht zurückverweisen, es kann aber auch auf eine andere Rechtsordnung weiterverweisen, deren IPR dann seinerseits entscheidet. Auf diese Weise kann es wieder zur Anwendung inländischen Sachrechtes kommen.

Im einzelnen dazu:

Erklärt das fremde IPR sein eigenes Recht für maßgeblich, nimmt also die Verweisung an, so ist das zutreffende fremde Sachrecht anzuwenden. Gleiches gilt nach herrschender Rechtsauffassung, wenn das fremde IPR nicht feststellbar ist.

Liegt im fremden IPR eine **Sachnormverweisung** vor, so ist das jeweils berufene Sachrecht anzuwenden, gleichgültig, ob es das österr. Recht (bei einer Rückverweisung) oder das eines dritten Staates ist (bei einer Weiterverweisung).

Spricht das vom österr. IPRG berufene fremde IPR jedoch eine **Gesamtverweisung** aus, ist folgendes zu beachten: Eine Gesamtrückverweisung auf das österr. IPR wird nicht befolgt, sondern gemäß Absatz 2 durch Umdeutung in eine „Sachnormrückverweisung“ quasi „abgebrochen“ mit der Folge, daß nicht nochmals das österr. IPR zur Anwendung kommt, sondern unmittelbar das österr. Sachrecht. Da eine Rechtsanwendungsgleichheit bei der Gesamtrückverweisung nicht erreichbar ist, egal wo man dieses „Hin und Her“ abbricht, wird das inländische Sachrecht bevorzugt.

Zusammenfassend lässt sich zum Verweisungsvorgang folgendes feststellen:

Das maßgebliche Sachrecht wird, ausgehend vom eigenen IPR, grundsätzlich von der ersten Verweisung bestimmt, die eine Sachnormverweisung ist oder (wie bei der Gesamtrückverweisung) in eine solche umgedeutet wird. Ausschlaggebend ist demnach die erste Sachnorm- oder Rückverweisung; die nicht ermittelbare Auskunft eines berufenen fremden IPR wird wie eine Sachnormverweisung auf dessen eigenes Recht gewertet.

§ 6 IPRG - Vorbehaltsklausel (ordre public)

Eine Bestimmung des fremden Rechtes ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihrer Stelle ist erforderlichenfalls die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes anzuwenden.

Berufenes fremdes Recht ist hier in Österreich auch dann anzuwenden, wenn es vom österr. Recht erheblich abweicht. Von dieser grundsätzlichen Anwendungspflicht sind nach § 6 nur jene konkreten Bestimmungen ausgenommen, deren Anwendung im Ergebnis zu einer unerträglichen Verletzung tragender Grundwertungen der österr. Rechtsordnung führen würde.

Von dieser Bestimmung ist daher sparsamster Gebrauch zu machen.

Der Inhalt der geschützten Grundwertungen des österr. Rechts lässt sich im einzelnen nicht definieren und ist auch zeitlichen Veränderungen unterworfen. Verfassungsgrundsätze spielen jedenfalls eine tragende Rolle, wie etwa persönliche Freiheit, Gleichberechtigung, rassische und religiöse Diskriminierung, Freiheit der Eheschließung.

Außerhalb der verfassungsrechtlich geschützten Grundwerte zählen zum Schutzbereich des § 6 etwa die Einehe und das Verbot der Kinderehe.

Einen Inlandsbezug vorausgesetzt ist auch die Ehescheidung durch einseitige Verstoßung gegen den Willen des verstoßenen Ehegatten ordre-public widrig, ebenso das Verbot der Legitimation von Ehebruchskindern.

§ 8 IPRG - Form

Die Form einer Rechtshandlung ist nach demselben Recht zu beurteilen wie die Rechtshandlung selbst; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird.

Diese Bestimmung gilt für den gesamten Bereich des IPR-Gesetzes, soweit nicht Sondervorschriften für die Formanknüpfung, wie § 16 IPRG für die Eheschließungsform, bestehen.

Es genügt daher, wenn die Form einer Rechtshandlung einer der berufenen Rechtsordnungen entspricht, die günstigere reicht aus.

Ist das Geschäft oder eine Erklärung nach einem der gesetzlich berufenen Rechte formwirksam, so schadet ein Formmangel nach dem anderen Recht nicht.

***Beispiel:** Gibt ein Mann ein Vaterschaftsanerkennnis zu einem portugiesischen Kind in einem in Österreich handschriftlich errichteten Testament ab, so ist dieses Anerkenntnis formwirksam, weil es den Formerfordernissen des nach § 25 IPR Gesetzes berufenen portugiesischen Rechtes entspricht. Dass die österr. Ortsform des § 163c ABGB, die eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde und deren Einlangen beim österr. Standesbeamten verlangt, nicht eingehalten ist, schadet daher der Wirksamkeit nicht. Dieses Anerkenntnis ist daher in ein österr. Geburtenbuch einzutragen.*

Die Verweisung auf das **Ortsrecht** (das ist das Recht des Staates, in dem das Geschäft vorgenommen wird) ist eine Sachnormverweisung, beruft also die Formvorschriften der betreffenden Rechtsordnung.

Voraussetzung ist freilich auch, daß das Geschäft dem Ortsrecht bekannt ist; bei Unbekanntheit des Geschäftes darf daher nicht Formfreiheit unterstellt werden, weil das Ortsrecht in Wahrheit gar keine Aussage macht.

Formfreiheit nach dem Formstatut des § 8 bei Formbedürftigkeit nach österr. Recht verletzt den österreichischen ordre public natürlich grundsätzlich nicht, außer der österr. Formzwang schützt tragende Grundwerte der österr. Rechtsordnung, was wohl eher selten vorkommen wird.

Für uns Standesbeamte wichtig und zu beachten sind natürlich die beiden erläuternden Erlässe des Bundesministeriums für Inneres vom 19.10.1997 (ÖStA 1998,2) und vom 12.9.1999 (ÖStA 1999,91) betreffend „**Namensbestimmungserklärungen im Ausland**“. Beide Erlässe sind in der ÖStA veröffentlicht. Auf nähere Details dazu will ich hier nicht eingehen. Für Namenserkklärungen in Österreich, z.B. **Wiederannahme** eines früheren Familiennamens, gelten natürlich nach wie vor die inländischen Rechtsvorschriften, die unter Umständen die wirksame Entgegennahme der Erklärung durch das Standesamt Wien-Innere Stadt vorsehen.

§ 9 IPRG - Personalstatut einer natürlichen Person

(1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsangehörigkeit des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden, so ist ihr Personalstatut das Recht des Staates, in dem sie den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Das Personalstatut einer Person, die Flüchtling im Sinn der für Österreich geltenden internationalen Übereinkommen ist oder deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind, ist das Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; eine Verweisung dieses Rechtes auf das Recht des Heimatstaates (§ 5) ist unbeachtlich.

Der Begriff „Personalstatut“ ist das technische Kürzel für die vom IPR-Gesetz verwendete Anknüpfung an die Person. Um nicht bei jeder einzelnen Kollisionsnorm erklären zu müssen, welche Anknüpfungen an die Person gemeint sind, hat das Gesetz diese Definition in § 9 ein für allemal erläutert. Diese Auflösung des Kürzels ist überall dort einzusetzen, wo das IPR-Gesetz an diesen Begriff anknüpft. Dabei sind natürlich nach § 5 regelmäßig Rück- und Weiterverweisung zu beachten.

Gemäß § 9 Abs 1 ist das Personalstatut einer natürlichen Person das Recht des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist; diesen Staat nennt man Heimatstaat, sein Recht daher **Heimatrecht**. Das IPR-Gesetz bekennt sich also, wie die meisten anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, zum Staatsangehörigkeitsprinzip, während in den angelsächsischen Ländern das Wohnsitzprinzip dominiert.

Bei Mehrstaaten mit österreichischer Staatsangehörigkeit ist nur diese maßgebend.

***Beispiel:** Das Personalstatut eines in der Schweiz lebenden deutsch-österreichischen Doppelstaaters ist österreichisches Recht.*

Bei Mehrstaaten **ohne** österr. Staatsangehörigkeit ist jene ausschlaggebend, zu dessen Staat der Mehrstaater die „stärkste Beziehung“ hat. Für die Ermittlung der stärksten Beziehung sind alle zuordnungsrelevanten Umstände von Bedeutung, wie Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Muttersprache, verwandtschaftliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bindungen usw.

Bei **Staatenlosen** und Personen ungeklärter Staatszugehörigkeit tritt an Stelle des Heimatrechts das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt.

Bei **Flüchtlingen** muß ebenfalls eine Ersatzanknüpfung für das Heimatrecht gefunden werden. Dabei ist zu unterscheiden:

Konventionsflüchtlinge werden nach dem Vorrang von Staatsverträgen (§ 53 IPR-Gesetz) gemäß Artikel 12 der Flüchtlingskonvention nach dem Sachrecht des Wohnsitzstaates bzw. nach dem gewöhnlichen Aufenthalt beurteilt. Konventionsflüchtlinge mit Wohnsitz in Österreich unterliegen daher dem österr. Recht.

Das Personalstatut der **übrigen Flüchtlinge** ist das Rechts des Wohnsitzstaates, wobei (zum Unterschied zu den Konventionsflüchtlingen) Rück- und Weiterverweisung zu befolgen sind, soweit sie nicht das Heimatrecht berufen.

§ 11 IPRG - Rechtswahl

(1) Eine Rechtswahl der Parteien (§§ 19, 35 Abs. 1) bezieht sich im Zweifel nicht auf die Verweisungsnormen der gewählten Rechtsordnung.

(2) Eine in einem anhängigen Verfahren bloß schlüssig getroffene Rechtswahl ist unbeachtlich.

(3) Die Rechtsstellung Dritter wird durch eine nachträgliche Rechtswahl nicht beeinträchtigt.

Die Rechtswahl, auch „Parteiautonomie“ genannt, bedeutet die für bestimmte Sachbereiche zugelassene Bestimmung des maßgeblichen Rechts durch Parteivereinbarung.

Die Rechtswahl ist jedoch nur für bestimmte Sachbereiche zugelassen, nämlich für das Ehegüterrecht und das gesamte Schuldrecht.

Für den Bereich, der die Tätigkeit des Standesbeamten tangiert, ist eine **Rechtswahl ausgeschlossen**. Der Standesbeamte hat daher jedenfalls auch bei Mehrstaatern ohne österr. Staatsangehörigkeit das maßgebliche Sachrecht von amts wegen zu ermitteln.

§ 12 IPRG - Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person sind nach deren Personalstatut zu beurteilen.

Diese Verweisungsnorm ist für die Personenstandsbehörden vor allem im Zusammenhang mit der Volljährigkeit von Bedeutung. Da die Rechts- und Handlungsfähigkeit ein Dauerrechtsverhältnis ist, kommt es nach § 7 auf das jeweilige Personalstatut an, wann die Volljährigkeit eintritt. Aus der gleichen Bestimmung ist aber abzuleiten, dass die einmal erlangte Volljährigkeit - da es sich um einen vollendeten Tatbestand handelt - durch einen Statutenwechsel nicht wieder verloren gehen kann.

§ 13 IPRG - Name

(1) Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenserwerb beruht.

(2) Der Schutz des Namens ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Verletzungshandlung gesetzt wird.

Diese Anknüpfung gilt für jeden privat- oder öffentlich-rechtlichen Namenserwerbs- oder Namensänderungstatbestand wie Abstammung, Ehelichkeitsbestreitung, Legitimation, Adoption, Eheschließung, Ehescheidung sowie auch bei der behördliche Namensänderung. Bei der behördlichen Namenänderung gibt es allerdings ein internationales Übereinkommen, das den IPR Bestimmungen zugeht.

Auch die **Namenswirkungen der Eheschließung** sind allein nach § 13 Abs 1 zu beurteilen. Maßgeblich ist somit die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung.

Auch diese Verweisung ist eine **Gesamtverweisung** und führt daher zunächst in das Kollisionsrecht des verwiesenen Rechts. Eine allfällige Rückverweisung auf das österr. Namensrecht oder eine Weiterverweisung auf das Recht eines anderen Staates (siehe § 5) ist daher jedenfalls zu beachten.

Haben die Ehepartner bei der Eheschließung eine verschiedene Staatsangehörigkeit und stimmen die Namensregeln dieser Staaten nicht überein, so gilt kraft „**Anpassung**“ die Namensregelung jedes Personalstatutes für den jeweiligen Ehegatten allein, auch wenn die

einzelne Statusregelung einen gemeinsamen Ehenamen vorsehen sollte. Das gilt auch für den Fall einer nur nach einem Statut wirksamen Wahl des gemeinsamen Ehenamens.

***Beispiel:** Ein Türke und eine Österreicherin wählen den Familiennamen der Frau als Ehenamen. Nach österr. Recht ist diese Wahl möglich. Das türkische Recht zwingt aber beide ex-lege den Mannesnamen zu führen. Im Wege der „Anpassung“ wird jedoch die Wirkung der beiden geltenden Regeln auf den jeweils statuseigenen Eheteil beschränkt. Nach der Eheschließung führt daher die österr. Frau nach österr. Recht den gewählten Frauennamen, der türkische Mann nach türkischem Recht ex-lege den Mannesnamen.*

Für die **Formvorschriften** bei der Namenswahl genügt, wie bei § 8 bereits erwähnt, die Einhaltung der Ortsform.

§ 16 IPRG - Form der Eheschließung

(1) Die Form einer Eheschließung im Inland ist nach den inländischen Formvorschriften zu beurteilen.

(2) Die Form einer Eheschließung im Ausland ist nach dem Personalstatut jedes der Verlobten zu beurteilen; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung.

Eheschließungen auf dem Gebiet der Republik Österreich unterstehen ausschließlich den österr. Formvorschriften.

Unter „Form“ ist alles zu verstehen, was zum äußeren Ablauf des Eheschließungsaktes gehört, einschließlich Aufgebot, Bestimmung des Trauungsorganes, Auswahl des Trauungsortes, Anwesenheit von Verlobten und Zeugen, Einzelheiten der Zeremonie und die abschließende Beurkundung.

Die **inländischen Formvorschriften** gelten natürlich auch bei einer Eheschließung von Ausländern in Österreich, selbst wenn deren Heimatrecht andere Regelungen vorschreiben würde.

Private, konfessionelle und auch konsularische Trauungen auf österr. Staatsgebiet sind in jedem Fall für den österr. Rechtsbereich wirkungslos. Erwähnt sei noch, dass auch Flug- und Schiffskapitäne nach österr. Recht keine Trauungskompetenz besitzen.

Bei **Auslandseheschließungen** gibt es alternativ zwei Möglichkeiten, wobei die günstigere stets den Ausschlag gibt.

Demnach muß die Form von Eheschließungen im Ausland entweder dem Personalstatut jedes Verlobten oder der Ortsform entsprechen.

Bei den Personalstatuten sind Rück- und Weiterverweisung nach § 5 IPR-Gesetz zu beachten, bei der Ortsform aber ist unmittelbar das Sachrecht am Eheschließungsort maßgebend. Ist die Ortsform erfüllt, so sind die Personalstatuten unbeachtlich.

§ 17 IPRG - Voraussetzungen der Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung sowie die der Ehenichtigkeit und der Aufhebung sind für jeden der Verlobten nach seinem Personalstatut zu beurteilen.

(2) Ist durch eine für den österreichischen Rechtsbereich wirksame Entscheidung eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, geschieden oder als nicht bestehend festgestellt worden, so darf nicht allein deshalb eine neue Eheschließung untersagt oder eine neue Ehe für nichtig erklärt werden, weil die Entscheidung nach dem Personalstatut eines oder beider Verlobten bzw. Ehegatten nicht anerkannt wird. Dies gilt sinngemäß im Fall der Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes.

Die materiellen, nicht zur Form gehörigen Ehevoraussetzungen sind für jeden Verlobten getrennt nach seinem Personalstatut im Zeitpunkt unmittelbar vor der Trauung zu beurteilen. Ein späterer Wechsel des Personalstatuts berührt die gültige Ehe nicht mehr, kann aber grundsätzlich auch die fehlerhafte Ehe nicht mehr sanieren.

Den Anwendungsbereich des § 17 IPR-Gesetz bilden alle **sachlichen** Ehevoraussetzungen wie Mindestalter, Ehefähigkeit einschließlich Ehemündigkeit, Zustimmung Dritter und deren Ersetzung sowie die Behandlung sämtlicher Ehehindernisse, wie Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Doppelehe, Ehebruch, fehlende Heiratserlaubnis usw.

Der Absatz 2 des § 17 IPR-Gesetz regelt eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz des Absatz 1:

Ist eine Vorehe für den österreichischen Rechtsbereich wirksam **aufgelöst**, z.B. durch ein österreichisches, rechtskräftiges Urteil bzw. Beschluss, durch eine Todeserklärung oder durch die Anerkennung einer entsprechenden ausländischen Entscheidung nach der 4.DV zum EheG, so ist die allfällige Nichtanerkennung dieser Entscheidung durch den Heimatstaat der Verlobten kein Hindernis für eine Wiederverheiratung.

***Beispiel:** Will sich eine in Österreich geschiedene Irin mit einem Österreicher wiederverheiraten, so schadet es nicht, wenn das für die Ehefähigkeit der Irin maßgebende Recht der Republik Irland das österr. Scheidungsurteil nicht anerkennt.*

§ 21 IPRG - Eheliche Abstammung

Die Voraussetzungen der Ehelichkeit eines Kindes und deren Bestreitung sind nach dem Personalstatut zu beurteilen, das die Ehegatten im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder, wenn die Ehe vorher aufgelöst worden ist, im Zeitpunkt der Auflösung gehabt haben. Bei verschiedenem Personalstatut der Ehegatten ist dasjenige Personalstatut maßgebend, das für die Ehelichkeit des Kindes günstiger ist.

Die **Ehelichkeit** eines von einer verheirateten Mutter geborenen Kindes und die **Bestreitung** der Ehelichkeit unterstehen dem Personalstatut der Ehegatten im Geburtszeitpunkt bzw. im Zeitpunkt der vorherigen Eheauflösung; bei verschiedenem Personalstatut der Ehegatten ist das für die Ehelichkeit günstigere Recht anzuwenden.

Da an das Personalstatut der „**Ehegatten**“ angeknüpft wird (und nicht an das der **Eltern** !), muß die Mutter im maßgeblichen Zeitpunkt **verheiratet** sein. Da es sich um die Anwendbarkeit einer österr. Kollisionsnorm handelt, muß die Ehe logischerweise für den österr. Rechtsbereich bestehen. **Fehlt für den österr. Rechtsbereich eine Ehe, so ist § 21 IPRG nicht anwendbar. Dies ist dann der Fall**, wenn bei einer Inlandstrauung die Formvorschriften des **§ 16 Abs. 1 IPR-Gesetz** in Verbindung mit **§ 15 Abs. 1 EheG** (der die Trauung vor einem österr. Standesbeamten vorschreibt) nicht eingehalten wurden.

Die Erstfrage nach dem wirksamen Eheabschluss ist zweifelsohne nach den §§ 16 (Form der Eheschließung) und 17 (Voraussetzungen der Eheschließung) zu beurteilen.

Fehlt danach eine Ehe, so ist die Ehelichkeit nach herrschender Meinung nach jener Rechtsordnung zu beurteilen, die nach den §§ 16 oder 17 die Eheunwirksamkeit ausgesprochen hat.

***Beispiel:** Haben zwei Türken mit Wohnsitz in Österreich vor dem Konsul in Salzburg geheiratet, so gilt nach § 16 Absatz 1 für die Formbeurteilung das österr. Recht, das diese Ehe zur Nichtehe erklärt. Daher ist auch die Frage, ob ein Kind aus dieser Nichtehe ehelich sein kann, nach dem österr. Recht zu beurteilen. Das Ergebnis ist daher: nein.*

Nähere Informationen zu dieser Problematik sind in einem Aufsatz von *Schwimann* in der ÖStA 1984/28 enthalten.

§ 22 IPRG - Legitimation

Die Voraussetzungen der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe sind nach dem Personalstatut der Eltern zu beurteilen. Bei verschiedenem Personalstatut der Eltern ist dasjenige Personalstatut maßgebend, das für die Legitimation des Kindes günstiger ist.

Das Zustandekommen der **Legitimation durch nachfolgende Ehe** ist primär nach dem, als generelle Rechtsquelle geltenden, Abkommen über die Legitimation durch nachfolgende Ehe (BGBl 1976/102) anzuknüpfen.

Der § 22 des IPR-Gesetzes gilt gegenüber dem Legitimationsabkommen nur **subsidiär**; er kommt nämlich erst dann zum Zug, wenn seine Anknüpfung für die Legitimation „günstiger“ ist.

Ein Kind ist für den österr. Rechtsbereich legitimiert, wenn das Personalstatut zumindest eines Elternteils die Legitimation bejaht. Das Kind wird überdies in analoger Anwendung des § 18 Absatz 2 dann als legitimiert anzusehen sein, wenn die Eltern zwar für den österr. Rechtsbereich verheiratet sind, nicht aber nach ihrem Personalstatut; schließlich auch dann, wenn das für die Legitimationswirkungen maßgebende Recht (siehe § 24, das Personalstatut des Kindes) die Legitimation bejaht, nicht aber das Personalstatut der Eltern.

§ 25 IPRG - Uneheliche Abstammung und deren Wirkungen

(1) Die Voraussetzungen der Feststellung und der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind sind nach dessen Personalstatut im Zeitpunkt der Geburt zu beurteilen. Sie sind jedoch nach einem späteren Personalstatut des Kindes zu beurteilen, wenn die

Feststellung bzw. Anerkennung nach diesem, nicht aber nach dem Personalstatut im Zeitpunkt der Geburt zulässig ist. Das Recht, nach dem die Vaterschaft festgestellt oder anerkannt worden ist, ist auch für deren Bestreitung maßgebend.

(2) Die Wirkungen der Unehelichkeit eines Kindes sind nach dessen Personalstatut zu beurteilen.

(3) Die mit der Schwangerschaft und der Entbindung zusammenhängenden Ansprüche der Mutter gegen den Vater des unehelichen Kindes sind nach dem Personalstatut der Mutter zu beurteilen.

Die in dieser Verweisungsnorm enthaltene Regelung gilt – wie fast alle Verweisungsnormen dieses Gesetzes – nur dann, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen, wie z.B. das **Minderjährigenschutzabkommen** und das **Unterhaltsstatutabkommen**, nicht anderes vorsehen.

Die Anwendung des § 25 setzt die **Unehelichkeit** des Kindes voraus. Die Frage, ob ein Kind ehelich oder unehelich ist, wird primär nach den in den §§ 21 bis 23 IPR-Gesetz genannten Rechten beurteilt.

Die Feststellung und das Anerkenntnis der unehelichen Vaterschaft sind vom **Personalstatut** des Kindes zur Zeit der Geburt beherrscht. Ist diesem eine Vaterschaftsfeststellung unbekannt, so ist jenes spätere Personalstatut des Kindes maßgebend, das eine Vaterschaftsermittlung erlaubt. Das berufene Personalstatut des Kindes schließt natürlich die Beachtung von Rück- und Weiterverweisung ein.

Die **Voraussetzungen** eines allfälligen Mutterschaftsanerkenntnisses sind analog dem Absatz 1 ebenfalls nach dem Personalstatut des Kindes anzuknüpfen.

In den **Anwendungsbereich** des Absatz 1 fallen nur die **sachlichen Erfordernisse** einer Anerkennung der Vaterschaft, also z.B. die Frage allfälliger Anerkennungshindernisse und das allfällige Erfordernis der Zustimmung der Mutter und des Kindes. Desgleichen alle Fragen, **wer - wen - wann** anerkennen kann, ob also der Nachweis der blutmäßigen Abstammung erforderlich ist, die bloße Behauptung der Abstammung genügt, oder ein biologischer Zusammenhang überhaupt nicht erforderlich ist.

Für die **Form des Anerkenntnisses** ist allerdings das allgemeine Formstatut des § 8 maßgebend. Insofern kann ein in Österreich abgegebenes Anerkenntnis in der Form des Anerkenntnisstatuts oder in der österr. Form erfolgen. Die Möglichkeit, das Anerkenntnis in Österreich nach der Form des fremden Anerkenntnisstatuts abzugeben, bleibt daher trotz der inländischen Formvorschriften des § 163c ABGB unberührt. Siehe das Beispiel bei § 8 IPR-Gesetz.

§ 26 IPRG - Annahme an Kindesstatt

(1) Die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt und der Beendigung der Wahlkindenschaft sind nach dem Personalstatut jedes Annehmenden zu beurteilen. Ist nach dem Personalstatut des Kindes die Zustimmung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, erforderlich, so ist insoweit auch dieses Recht maßgebend.

(2) Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt sind nach dem Personalstatut des Annehmenden, bei Annahme durch Ehegatten nach dem für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebenden Recht, nach dem Tod eines der Ehegatten nach dem Personalstatut des anderen Ehegatten zu beurteilen.

Diese Vorschrift gilt, entgegen seiner Beschränkung auf die Adoption von „Kindern“ nicht nur für die **Minderjährigen-**, sondern auch für die **Erwachsenenadoption**. Das Wort „Kind“ steht daher als Synonym für „angenommene Person“.

Das Zustandekommen der Adoption richtet sich, soweit nicht Staatsverträge gelten, gemäß Absatz 1 nach dem Personalstatut jedes Annehmenden. Bei einer gemeinsamen Annahme durch **Ehegatten** mit verschiedenem Personalstatut sind daher die Personalstatuten beider Annehmender zu beachten. Verlangt das Personalstatut des **Kindes** besondere Einwilligungserklärungen des Kindes, so ist diesbezüglich das Kindesrecht zusätzlich anzuwenden.

Zum Zustandekommen zählen Art und Voraussetzungen des Adoptionsaktes, wie Alter des Annehmenden und des Kindes, der Altersunterschied zwischen ihnen usw. **Privatrechtliche Formerfordernisse** ohne Entscheidungscharakter sind wiederum nach § 8 des IPR-Gesetzes zu beurteilen.

Bei Adoptionen, die im Ausland erfolgt sind, ist wegen der unübersichtlichen Rechtslage bei der Anerkennung in Österreich jedenfalls eine Rechtsauskunft des Landeshauptmannes gemäß § 50 PStG einzuholen.

Hinsichtlich der **Namensführung** des Wahlkindes gilt wiederum die Vorschrift des § 13 IPR-Gesetz, die auf das Personalstatut des Kindes, hier des Wahlkindes, verweist. Ist das Wahlkind österr. Staatsbürger, ist daher österr. Namensrecht anzuwenden.

Quellenverzeichnis:

Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht, BGBl. 1978/304

IPR von *Duchek-Schwind*, Manz Verlag, Wien 1979, Sonderausgabe Nr 53

Kommentar zum ABGB, 2. Band, 2. Auflage herausgegeben von *Rummel*, bearbeitet von *Schwimann*, Manz Verlag, Wien 1990

Grundriss des internationalen Privatrechts von *Schwimann*, Manz Verlag, Wien 1982

Internationales Privatrecht von *Schwimann*, Manz Verlag, Wien 1993

Personenstandsrecht von *Zeyringer*, Stand 7. Lieferung, Manz Verlag, Wien 2000

Internationales Privatrecht und Namensführung, *Ofner*, ÖStA 1998/40